

Erstellung von Feuerwehrplänen

Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Main-Taunus-Kreis

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmung und Zweck
2. Allgemeine Anforderungen
3. Objektinformationen
4. Art der Pläne und Planinhalt
5. Übersichtsplan
6. Geschosspläne
7. Sonderpläne
8. Besondere Gefahren
9. Zusätzliche textliche Ergänzungen
10. Ausführung der Pläne
11. Genehmigungsfeld
12. Rechtsgrundlagen und Technische Bestimmungen
13. Zeichen – Farben

1. Begriffsbestimmung und Zweck

Nach § 14 Abs. 1 der HBO sind bauliche Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird. Im Brandfall müssen die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sein. § 45 Abs. 1 HBKG fordert, dass Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Gebäuden, Anlagen und Lagerstätten alle notwendigen Vorkehrungen treffen müssen, um einen wirkungsvollen Feuerwehreinsatz sicherzustellen. Entscheidend für eine effektive Schadenbekämpfung sind die Ortskenntnis und die Kenntnis über die besonderen Gefahrenpunkte des Objekts durch die Einsatzkräfte. Feuerwehrpläne mit Angaben über Lage, Zufahrt, Löschwasserversorgung, besondere Gefahren usw. können die Lagebeurteilung und die Gefahrenabwehr wesentlich erleichtern. DIN 14095 legt Form und Inhalt, DIN 14034 die zu verwendenden Bildzeichen dieser Pläne fest. Da in diesen Normen nicht alle notwendigen Angaben, Farben und Zeichen vorhanden sind, wurden in Anlehnung an die "Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts" (Planzeichenverordnung 81) und DIN 4844 "Sicherheitskennzeichnung" weitergehende Festlegungen für die Planausführung getroffen. Sie ersetzen nicht andere, notwendige Pläne, z. B. die Brandmelder-Lagepläne nach DIN 14675. Feuerwehrpläne gehören nicht zu den Bauvorlagen, können jedoch von der Baugenehmigungsbehörde gefordert werden. Ob für ein Einzelobjekt oder für eine bauliche Anlage ein Feuerwehrplan erforderlich ist, richtet sich nach deren Lage, Art und Nutzung.

2. Allgemeine Anforderungen

Feuerwehrpläne müssen auf einem aktuellen Stand gehalten werden.
Feuerwehrpläne müssen der DIN 14 095 : 2007-05 entsprechen.
Weitere Anforderungen enthält dieses Merkblatt.

3. Objektinformationen

Siehe DIN 14 095 : 2007-05 in Verb. mit Anhang `Objektinformationen`

4. Art der Pläne und Planinhalt

Siehe DIN 14 095 : 2007-05

5. Übersichtsplan

Siehe DIN 14 095 : 2007-05

6. Geschosspläne

Siehe DIN 14 095 : 2007-05

7. Sonderpläne

Siehe DIN 14 095 : 2007-05

- Über besondere Gefahrenpunkte sind Detailpläne zu fertigen. Detailpläne sind im Maßstab 1 : 100 anzufertigen.

8. Besondere Gefahren

Feuerwehrpläne müssen möglichst genaue Angaben über besondere Gefahren auf der Liegenschaft und im Gebäude enthalten. Hierzu zählen insbesondere Angaben über:

- Brandgefährdete Stoffe, wie z. B. leicht entzündliche feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und Gase mit Angabe von Stoffart, Lager und Verarbeitungsmengen sowie der „Gefahrennummer“ und der „UN-Stoffnummer“
- giftige und ätzende Stoffe mit Angabe des Handelsnamens, des Trivialnamens und der genauen chemischen Bezeichnung einschließlich Angabe des MAK-Wertes und den jeweiligen Lagermengen
- explosionsfähige Stoffe, wie z. B. Druckgase, Lösungsmittel, brennbare Stäube und dergleichen mit Angabe von Stoffart, Lagerart und Lagermenge sowie falls möglich mit „Gefahrennummer“ und „UN-Stoffnummer“
- radioaktive Stoffe mit Angabe der Präparate, ob in offener oder umschlossener Form vorliegend, der Strahlenaktivität und der Feuerwehrgefahrengruppe. Die vorstehenden Angaben sind von den

Sicherheitsfachkräften des Betreibers zu erfragen oder aus den entsprechenden Nachschlagewerken für gefährliche Güter zu entnehmen

- Angaben über Art und Menge von Gefahrstoffen in Bereichen biologischer Arbeitsstoffen, ferner Angaben über die Gefahrengruppe in gentechnischen Labors sowie Warnhinweise auf Löschmittel enthalten, die nicht eingesetzt werden dürfen.

9. Zusätzliche textliche Erläuterungen gem. DIN 14095

Zusätzliche textliche Erläuterungen zu Feuerwehrplänen müssen gesondert im Format A 4 nach DIN EN ISO 216 beigefügt werden.

Angaben nach DIN 14095:2007-05 Punkt 5.6 a bis m sind, soweit zutreffend und vorhanden, dazustellen.

10. Ausführung der Pläne

Feuerwehrpläne sind im Format DIN A 3 quer anzufertigen (in Ausnahmefällen, nach Rücksprache mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, auch DIN A 4). Sie dürfen nicht größer als DIN A 3 sein. Es ist Papier mit einem Flächengewicht von mindestens 80 g/m² zu verwenden. Ein Vorabzug ist dem Brandschutzamt des Main-Taunus Kreises zur Überprüfung/Änderung vorzulegen. Nach Freigabe und Erteilung einer Genehmigungsnummer, ist diese auf den einzelnen Planblättern aufzubringen (siehe Abschnitt 11 des Merkblattes). Es sind vier Plansätze in Papierform zu erstellen und zur endgültigen Genehmigung dem Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises vorzulegen. Einer dieser Plansätze ist durch laminieren gegen Nässe und Verschmutzung zu schützen (Alternativ, in Abstimmung mit dem Brandschutzamt, wasserfestes Papier). Die Plansätze, inklusive dem laminierten Plansatz (min. 80 micron), sind gem. DIN 14095 Pkt. 6.1 auf A4 Hochformat nach DIN ISO 216 zu falten. Weiter sind sie zu lochen und mit geeigneten Mitteln (Heftstreifen, Schnellhefter, Ordner) zusammen zu fügen.

Zusätzlich sind 3 Exemplare auf voneinander unabhängigen Datenträgern (CD oder DVD) zu erstellen (siehe Merkblatt Feuerwehrpläne auf Datenträgern). Im Anschreiben an das Brandschutzamt sind das Aktenzeichen sowie der Bauherr zu benennen. Die Pläne werden nach Genehmigung durch das Brandschutzamt versendet. Bei großflächigen Gebäuden können mehrere Teilpläne erforderlich werden. Die Schnittstellen sowie die Blattbezeichnungen auf einem Übersichtsplan sind mit dem Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises abzustimmen.

Feuerwehrpläne müssen den Richtlinien der DIN 14 095:2007-05 in folgenden Punkten entsprechen:

- Maßstab (Ein ungefährender Maßstab ist im Schriftfeld anzugeben)
- Raster (eine zusätzliche Maßstabslinie ist möglich)
- Nordpfeil
- Ausrichtung der Pläne
- Farbige Darstellung und Symbole
- Die Bezugsgebäude auf dem Lageplan sind in weiß mit dicker, schwarzer Umrandungslinie, die Nachbargebäude ebenfalls in weiß mit dünner, schwarzer Umrandungslinie, entsprechend dem Musterplan der DIN 14095:2007-05, darzustellen. Weitere Farben sind der Tabelle 1
- Farben für Feuerwehrpläne - zu entnehmen.
- Kennzeichnung der Geschosse
- Darstellung der Brandwände
- Beschriftung
- Schriftfelder

- Die Gebäude, Räume und Anlagen sollen mit der im Betrieb üblichen Kennzeichnung, Benennung oder Nummerierung in die Feuerwehrpläne eingetragen werden.
- Die Legende über die verwendeten Zeichen und Farben ist am rechten Planrand, oberhalb des Schriftfeldes entsprechend DIN 14095 : 2007-05 Anhang B vorzunehmen. Bei der Legende oder den ergänzenden Angaben dürfen keine Abkürzungen verwendet werden.

11. Genehmigungsfeld

Auf allen Plänen ist ein Genehmigungsfeld nach unterstehendem Muster in der Farbe rot auszuführen. In dieses Feld ist die zugewiesene Genehmigungsnummer (Wird durch den Planprüfer des Brandschutzamtes vergeben) einzutragen.

**Brandschutztechnisch geprüft und zugestimmt
Amt für Brandschutz und Rettungswesen
SG Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Hofheim am Taunus**

Genehmigungsnummer: 2017.0001.38.53

Muster Genehmigungsfeld

12. Rechtsgrundlagen und Technische Bestimmungen

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
- DIN 14095 : 2007-05 - Feuerwehreinsatzpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14034 Teil 1 bis 7 - Bildzeichen für das Feuerwehrwesen

*Alle Normen und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.

13. Zeichen – Farben

Die zur Verwendung kommenden Farben sind entsprechend der DIN 14095 in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

14. Graphische Symbole

Die zur Verwendung kommenden Graphischen Symbole / Piktogramme sind entsprechend der DIN 14034 Teil 6 in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.